

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 5 (1836)
Heft: 20

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Alles ist denen erlaubt, die im Sinne der Revolution handeln. Jeder, der nicht schon bei dem bloßen Namen von Wohlstand und Ueberfluß sein Blut kochen fühlt, verläugnet die Natur.

Collot d'Herbois.

Briefe über die kathol. Missionen im Ohio-Thale. Von Herrn Missionär Henny.

(Fortsetzung.)

Dritter Brief.

Laut Holmes Annalen irrten schon Jäger auf den östlichen Höhen des Allegheny, die von Virginia heraufkamen, während an der atlantischen Küste, weit im Osten, Wilhelm Pen, aus dem Delaware an's Land steigend, erschien; und im Westen la Salle und Vater Hennepin Flüsse und Thäler durchspäheten. Jedoch die französischen Kolonisten, ohne von den englischen Jägern auf dem Rücken jener Höhen zu wissen, strebten ernstlich, Louisiana mit Canada in gemeinschaftliche und leichtere Verbindung zu bringen, um so einzig in den weiten Thälern des Westens vom Golf des St. Lorenz-Stromes bis zum mexikanischen Meerbusen zu herrschen, in einer Länge von mehr als 4000 engl. Meilen. „Sene prächtigen Prairies“ *) — bemerkt der fromme Bischof von Vincennes — „welche von den Küsten des Wabasch in Indiana, über den Illinois bis zum Mississippi hin, sich erstrecken, waren vermuthlich seit Jahrhunderten der Lieblingsort — der Sammelplatz zu Berathschlagungen der Wilden und ihren barbarischen

*) Prairies sind in Waldungen isolirte Flächen, größern oder kleinern Umfanges, grünend mit größter Ueppigkeit der Vegetation. Meistens, ja fast allein werden sie in niedern Gegenden gegen Seen hin angetroffen, gleich als trügen sie wirklich Spuren vertrockneter Seen an sich, darum sie die Behausung langwierigen Fiebers (Aigue) sind.

„Festlichkeiten. Die Umgebungen von Vincennes sollen daher „einer der frühesten und thätigsten Märkte des Tauschhandels gewesen sein, welchen die Franzosen von Quebec und dem See Superior bis zum Mississippi ausdehnten, wie „Karten von 1660 und 1670 aufweisen. Um das Jahr 1770 „hatten diese Uraanfänge schon eine bestimmtere Gestalt und „Charakter angenommen. Die Mission St. Xavier sur „l'Ouabasch, oder kraft gebräuchlicher militärischer Benennung Post de Vincennes, erschien im vollen „Morgen versprechender Blüthe.“

Allein die Religion hat auch hier ihre Opfer gefordert. Wie von Kaskaskia aus im Jahre 1695 Vater Gravier die wilden Stämme aufsuchte, unter ihnen Missionen gründete und endlich als Märtyrer unter dem Tomahawk *) solcher Horden starb; so traf es auch einen frommen Missionär, der St. Xaviers-Gemeinde leitete, den Tod der Apostel zu erleiden. Denn wie Kriege und wildes Schlachten unter den Indianern selbst, ohne daß die Thaten ihrer Helden besungen oder erzählt worden, sogar nach der Ankunft der Europäer fortbauerten, ja durch letztere nur noch mehr angespornt wurden; so waren auch die friedlichen, halbzivilisirten Tribus von entferntern Stämmen noch mehr angefeindet und bedroht. „Die Indiana-Stämme riefen die „Franzosen zu Hülfe; eine Abtheilung von Männern brach „von Kaskaskia auf, ihnen zu Hülfe, angeführt vom wackern „de Vincennes. Dieser sammt einem Jesuiten, welcher ihn „begleitete, wurde von den grausamen Feinden gefangen

*) Ein steinernes Mordinstrument in Form eines Beiles oder breiten Spießes.

„genommen, und beide wurden lebendig verbrannt — im Jahre 1735. Noch wird die Stelle auf einer Ebene gezeigt, sammt den Ueberresten des verhängnißvollen Pfahles, an welchen sie gebunden, den Tod in den Flammen erwarteten“ *). Dessen ungeachtet behaupteten die Franzosen einen großen Einfluß auf die meisten Stämme. Das gegenseitige Interesse und die Verbindung mit der ältern Schwester Canada, das stille, wohlthätige Wirken der Religion, welche sich die Herzen der benachbarten Indianer und ihre Freundschaft mit den Kolonisten gewann, Alles schien beizutragen, die Wildniß in reges Leben und Einöden in Kultur zu verwandeln. Und um diese Kommunikation mit Canada, woher auch unsere Kirche im Westen zu jenen Zeiten alle ihre heldenmüthigen Diener empfing, zu erhalten, wurden längs dem Flusse Ohio und See Erie Festungswerke errichtet, von denen Fort du Quesne (später von den Engländern Pittsburgh genannt) das berühmteste ist, am Zusammenflusse des Allegheny und Monongahela, welche Flüsse hier den Ohio bilden.

Allein imaginäre Ansprüche von Seite Englands führten bald wieder jene alte Finsterniß und Verwüstung über diese Thales-Gegenden; nur mit dem Unterschiede, daß man von nun an das Elend sah und den Jammer hörte, welchen über ein halbes Jahrhundert kein Mitleiden, keine Religion zu stillen, zu trösten vermochte. Es bluteten nicht mehr bloß Wilde im Kampfe gegen Wilde, sondern Europäer gegen Europäer, die französischen Kolonisten gegen die englischen, und das Maaß der Grausamkeit füllte der wilde Tomahawk. Alle französischen Festungswerke fielen nach langem Kampfe 1759; Canada gerieth unter englische, Louisiana unter spanische Botmäßigkeit. So endete Nova Francia in ihrem tüchtigen, vielversprechenden Streben zur Blüthe und Mannbarkeit gehemmt und vernichtet; die Kolonisten im Thale, für immer von Canada abgeschnitten, zogen sich hinter ihre schwachen Verschanzungen zurück, preisgegeben den rings einbrechenden Horden fremder Indianer, an die sich oft auch die christlichen Stämme angeschlossen — denn ihr Hirt „war geschlagen“, das Licht der Religion mit ihren Dienern verbannt. Die Jesuiten nämlich wurden gezwungen, ihre Missionen im Westen zu unterlassen. Nur Kaskaskia, wo die Indianer laut Drohungen äußerten, wenn ihnen ihr geliebter Hirt entrisen würde, genoß diesen Segen etwas länger als Vincennes, oder die Kongregation von St. Xavier sur l'Ouabach; denn nur selten wagte sich ein Priester zu ihnen von Quebec her, wie wir aus den genauesten Berichten abnehmen können. „Von 1763—70 war kein Priester mehr zu Vincennes. Die kirchlichen Akten wurden bloß von einem Notar (Guardian, wie sie ihn hießen) aufgezeichnet.

*) Bischof Brüté, im katholischen Telegraph.

„Er taufte *) die Kinder ohne die gewöhnlichen Ceremonien, nahm Einsicht der Ehen und begrub die Todten. Im Jahre 1770 kam der hochw. M. Gibault, ein Generalvikar des Bischofs von Quebec, und war Seelsorger bis 1775; nachher fielen die Kirchenregister noch einmal der Obforge des Guardians anheim ic.“ — Welches Bild giebt uns nicht der gegenwärtige Bischof von jenen Tagen, welches er theils aus Registern **) seiner Kapelle, die ihm anzuvertrauen es Gott endlich gefallen, theils aus dem Munde seiner ältesten Diözesanen entnommen hat? „Auf einem Gebiete von 24 Leagues im Umkreise“, fährt er fort, „vermochte die Kolonie nicht mehr als 5400 Acker in einem Zeitraume von mehr als 50 Jahren anzupflanzen, und zwar nur rings um die Verschanzung, beständig dem Tomahawk und den Pfeilen der herumstreifenden Wilden ausgesetzt, sogar bis zu den neuern Zeiten. Unsere Unterhaltungsstunden mit Leuten höhern und mittlern Alters führen uns immer auf bange Rück Erinnerungen aus ihrer Jugend zurück, wie sie nämlich einige Arbeiter als Wache mit der Flinte in der Hand vorausschickten, während die übrigen im Angesichte der Festung ihre Felder bebauten. Doch viele, ehe sie den Feind hinter dem Dickicht des Waldes gewahr wurden, fielen in dessen grausame Hände. Umsonst wartete zu Hause die Familie; ein verstümmelter Leichnam, am Tage darauf gefunden, wurde zur Wittwe, zu den Waisen gebracht, und auf dem kleinen Gottesacker in der Nähe der Kapelle beigesezt, der Name aber in's Todten-Register getragen, worin wir noch von Blatt zu Blatt lesen: Es wurde beerdigt auf dem Cömeterium der Pfarre von St. Xavier am Wabasch der Leichnam des — — — getödtet von den Wilden — — — oder gestorben an den Wunden — — — an diesem — Tage.“

Wie muß nun die Lage von schwächern Kolonien beschaffen gewesen sein? Welches das Schicksal der vielen kleinern Missionen, deren viele in weiter Entfernung von einander, vom Mississippi bis zum See Huron, zu blühen begonnen hatten? Ihre kleinen hölzernen Kapellen wurden verwüstet, die sämtliche Heerde zerstreut. Daher jene Spuren katholischer Begriffe oder vielmehr korrupter Tra-

*) Ondoyer — ihr französischer Ausdruck.

**) Diese Kirchenbücher der Mission von St. François Xavier sollen noch in ziemlich guter Ordnung erhalten sein — mit vielen statistischen Merkwürdigkeiten, zivilen, literarischen und ecclesiastischen Inhaltes. Sie führen den Beobachter zurück auf das gesellschaftliche Leben der Kolonisten in jener Zeit. Das Volk wurde in zwei Klassen eingetheilt. Die Profelyten aus den Wilden, sammt ihren Tausen und Ehen waren besonders bemerkt. Ueberhaupt erhellen aus diesen Registern viele Züge der Geseze Frankreichs, vorzüglich auf die Etiquette des Adels und Militärstandes hinweisend. Denn diese Kolonie existirte als kleine unabhängige Republik bis zur Zeit der amerikanischen Unabhängigkeits-Erklärung.

dition, welche Missionäre noch heut zu Tage unter einigen wenigen Stämmen antreffen, daher kommt ihre Achtung und Vorliebe zum sogenannten Schwarzrock; selbst Baumstämme zeigen an ihrer Rinde noch hie und da ein zu jener Zeit eingeschnittenes Kreuz. Dieses katholische Emblem der wahren Religion kann, wie ihre ganze Geschichte bezeugt, überschattet, unterdrückt, mit Füßen getreten, aber nie vertilgt werden. Der alten Kirche Stimme ertönt schon wieder durch's ganze Mississippthal, der Herr schicke nur Lehrer, die „den Armen das Evangelium verkünden.“

(Fortsetzung folgt.)

Ein Blick auf die protestantische Gemeinde.

(S c h l u ß.)

Im Kanton Bern hat sich die Regierung in den Amtsbezirken Bern und Burgdorf veranlaßt gesehen, nach 7 Uhr Abends die religiösen Zusammenkünfte und Erbauungen zu verbieten. Es besteht in diesem Kanton die s. z. Antonissekte. Man wird dieselbe würdigen können, wenn wir mehreren protestantischen Blättern folgende schauerliche Geschichte nacherzählen.

Der Erbe eines schönen Bernerischen Bauernhofes, ein guter und verständiger Jüngling, heirathete vor 30 Jahren die geistig und körperlich wohl begabte Tochter seines reichen Nachbarn. Nichts trübte Anfangs das Glück dieses Ehepaars, bis von der ersten Niederkunft der Mutter bis zur siebenten eine immer wiederkehrende Gemüthsqual in immer höherm Maasse sich zeigte. Vergebens hatte sie sich in ihren körperlichen und geistigen Wehen nach der Erbauung umgesehen, und nach dem evangelischen Trost, nach welchem ihre gequälte Seele sich sehnte, „so daß zuletzt das gesammte Leben des unerleuchteten und erbauungslosen Ehepaars mit Schwermuth überzogen ward.“ Der bedauernswerthe Zustand der armen Mutter konnte nicht länger verborgen bleiben.

Da schlich sich einer jener unglückseligen Menschen in's Haus, von welchen der Apostel Paulus (2. Tim. 3, 5) uns gebietet, daß wir sie meiden sollen. Allmählig wußte dieser die arme Familie mit seinem Neze zu umspannen; durch mißbrauchte Bibelworte wußte er eine Lehre von der Gemeinschaft und Liebe ihnen zugänglich zu machen, welche auf nichts Anderes hinauslief als auf zügellose Befriedigung scheußlicher Wohlüste. Auch Andere nahmen an den Gräueln Theil; unter dem Schein einer religiösen Sekte wurde der Wohlust gedient. Den Folgen dieser Unzucht unterlag der Vater zuerst; als ein abgezehrt's Gerippe wandelte die Mutter herum; die Kinder rannten auch in's Verderben; nur wenige derselben konnten dieser fluchwürdigen Gemeinschaft entrisen werden.

Schon im Jahre 1807 und später trieb unfern Hofswyl in der Kirchgemeinde Rapperswyl und in mehreren andern

Gemeinden dieses Kantons, besonders auch in Amfoldingen, die s. g. Antoni- oder Amfoldingen- oder auch Rapperswyl-Sekte ihr Unwesen, eine abscheuliche Sekte, die unter dem Schein der Religion allerlei Unzucht trieb.

Auch da wird von parteilosen Protestanten ausgesprochen, daß eine solche Sekte nicht aufstauen könnte, wenn die protestantische Kirche wäre, was sie sein sollte; die Geistlichen sollten mehr Liebe zur Bibel und Lust zum Bibellesen wecken*), den Werth der Hausbesuche besser erkennen, und die wahre Anbetung im Geiste und in der Wahrheit durch eigenes Beispiel bethätigen (!) etc. Durch eigene Broschüren ist das Sektentwesen im Kanton Bern neuerlich beleuchtet worden, und wir bemerken nur, daß sich dieselben auch in angrenzenden katholischen Landestheilen, z. B. im Kanton Luzern, Anhang zu verschaffen suchen, aber wenn sich auch bisweilen ein oder anderes Glied der kath. Gemeinde verlocken läßt, so wissen dieselben doch den Weg zur Kirche immer wieder zu finden.

Solcher Art sind die Erscheinungen in der protestantischen Gemeinde sowohl in ihren höhern und gebildeteren als in den niedern Regionen. Man unterläßt hiebei nicht, uns zu berichten, was die Missions- und Bibelgesellschaften alles leisten. In St. Gallen, Zürich, Bern und Basel bestehen derlei; das Missionsinstitut in Lausanne hat sich aufgelöst, weil sich gar keine Böglinge mehr zur Aufnahme meldeten, und der übriggebliebene Inspektor Thomas hat sich entschlossen, auf der Insel Isle de France Missionär zu werden. Früchte derselben finden wir keine.

Wir fügen nur noch bei, was in diesen Tagen in Preußen, wo der König für den Protestantismus so thätig ist, von der allg. K. Z über die Mucker erzählt wird.

„Vor etwa 30 Jahren stiftete in Königsberg ein gewisser Schönher eine theosophische Sekte, deren Hauptlehre ein eigenthümlicher Dualismus, und von Pr. Olshausen in seiner Schrift (Lehre und Leben des Königsberger Theosophen J. H. Schönher, 1834) recht klar und treu entwickelt worden ist. Unter seine Anhänger gehörten auch Ebel, jetzt Archidiaconus an der Altstadt, und Diestel, jetzt Prediger an der Heberberger Kirche daselbst, beide als Literaten, Letzterer insbesondere neuerlich durch einen sehr energischen und heftigen Antagonismus gegen Olshausen bekannt. Ebel trennte sich frühzeitig von dem Lehrer, doch nicht von der Lehre, und versammelte um sich, als er Prediger geworden war, einen vertrauten Kreis, größtentheils aus Personen von Stande, über dessen Grundsätze und Treiben, ja über dessen Existenz öffentlich viel gerathen und behauptet, aber doch nichts Sicheres bekannt wurde. Olshausen, als er 1821 von Berlin als Professor nach Königsberg kam, schloß sich ihm an, trennte sich aber 1826 und schrieb in dieser Beziehung „Christus der einzige Meister“, ohne doch über die Verbindung selbst sich irgendwo deutlicher zu erklären. Ihm folgten Andere; und die ganze E—sche Verbindung schien sich im Dunkel zu verlieren. Manche

*) Auch da Klage über Mangel an Liebe zur Bibel! U. d. R.

wollten sogar aus dem Geiste, worin Diestel, jetzt Ebels vertrautester Freund, seine Streifschriften gegen Olshausen, und Ebel selbst einige asketische Sachen, schrieben, auf eine Veränderung der Denkweise schließen. Doch widersprechen dem Thatfachen, welche eine geheime fanatische Richtung zu bezeugen schienen. Frauen trennten sich von ihren Gatten, nahe Verwandte brachten die Ihrigen durch Kündigung von Kapitalien, mit ausdrücklicher Beziehung auf religiöse Ansichten, in Gefahr, ihr ganzes Eigenthum zu verlieren; Geschwister verweigerten bei Todtenanzeigen ihre Namen neben die ihrer — unchristlichen — Geschwister setzen zu lassen. Alle, die solches thaten, gehörten zu Ebels geheimem Sprengel. Da geschah es, daß ein Graf F., früher mit seiner Gemahlin ein eifriger Freund E—s, aber durch und mit Olshausen von ihm getrennt, einer jungen Verwandtin, ob von ihr befragt, oder nicht, ist mir unbekannt, dringend abrieth, sich in Verbindung mit E—l einzulassen. Einer anderen E—s eifriger Anhängerin, welche ihn deshalb zur Rede setzte, und seine Gründe wissen wollte, entwickelte er diese, und beschuldigte E—l einer fanatischen Lehre, und namentlich, Anweisungen zur Unzucht in der Ehe ihm selbst gegeben, und solche mit einigen seiner Freundinnen geübt zu haben. Dieser Brief kam in Diestel's Hände, der selbst darin zweifelhaft bezeichnet war, und veranlaßte ihn zu einer Erwiderung voll so heftiger und grober Schmähungen, daß der Graf, nach vergeblichem Versuche, ihn zu einer zurücknehmenden Erklärung zu vermögen, ihn beim Gerichte belangte. Dieses theilte die Sache dem Consistorium mit, welches den Grafen zu ausführlicher Erläuterung der Angaben über E—l aufforderte, welche die Veranlassung dieses Streites gewesen, bereits in's Publikum gedrungen und zu den abentheuerlichsten und entsezlichsten Gerüchten gediehen waren, und den allgemeinen Abscheu gegen E—l und seine Freunde aufregten. Graf F. gab diese Erklärung so ausführlich, und unterstützte sie mit so bedeutenden handschriftlichen Zeugnissen, daß ein Mißverständnis kaum denkbar blieb, und entweder die schwerste Verirrung des Fanatismus oder der Heuchelei, oder eine eben so sinnlose als strafbare Verläumdung vorausgesetzt werden mußte. So weit die Zeugen, auf welche er sich berufen, zur Hand waren, bestätigten sie seine Aussage. Die Hauptschuld blieb darauf stehen, daß E—l einen eigenthümlichen Weg der Heiligung des Geschlechtstriebes, sowohl dem Grafen als Anderen, empfohlen, aber auch selbst an Theilnehmerinnen seines Kreises geübt habe. Dieser Weg bestehe in einer stufenweisen Annäherung, wobei die Krisis des Zeugungsactes nur dann herbeizuführen, wenn der Mann sich des göttlichen Willens deutlich und ausdrücklich genug bewußt sei, um Gottes Stellvertreter zu werden. Nicht zu läugnen ist, daß das System, schon wie es Olshausen in angezeigter Schrift entwickelt hat, noch deutlicher in einigen zu dessen Erläuterung und Vertheidigung erschienenen Schriften, in seiner ganzen Darstellung dem geschlechtlichen Verhältnisse eine solche Stelle anweist, daß nur ein größeres Maas von Phantasie und unbewußter Lust, als von Vernunftbildung und

Schaam, erfordert wird, um solche Vorstellungsweisen zu erzeugen, und dafür empfänglich zu werden. Dazu kommt, daß im Publikum von jeher das Vorurtheil geheimer Unzucht gegen jene Verbindung laut geworden ist, und daß deren Anhänger und Anhängerinnen meistens siech wurden, und mehrere, vorher blühend und gesund, in früher Jugend starben *). Der Graf und seine Gattin sind von Seiten ihres Charakters allgemein geachtet. Auf der andern Seite sind Ebel und Diestel bekant als Männer von Geist und Bildung, als eifrige und kräftige Prediger, als theilnehmende Seelsorger, und als frei von jedem Vorwurfe gemeiner Unsittlichkeit und ungeistlicher Lüsterheit; und beide zeigen in ihren Schriften sich eben so entfernt von schwärmerischen Behauptungen, als für ernstliche und männliche Tugendübung, im Gegensatz der jetzt wieder herrschenden, schwächlichen und heuchlerischen Genugthuungsempfindsamkeit, eifrig streitend. Unter diesen Verhältnissen kann das Urtheil aller, denen Wahrheit und Sitte theuer ist, nur auf das peinlichste- und schmerzlichste gespannt sein, und in jeder Entscheidung verwunden. Noch ist es in keiner Art bestimmt. Das Publikum harret mit Ungeduld und Unwillen, und überwiegender Parteinahme gegen E—l und seine Freunde, die auch durch Pasquille und persönliche Beschimpfungen sich kund gab, auf irgend eine entscheidende Erscheinung, und sieht die endlich über E—l nach bestandnem Verhöre verhängte Suspension als solche an. Unterrichtete wollen indessen wissen, daß diese bloß darum erfolgt sei, weil E—l jeder Erklärung auswich, und auf solche Maßregeln antrug, welche geeignet waren, die Untersuchung möglichst zu verlängern, so daß die geistliche Behörde, bei so starker materieller Begründung des Verdachtes, sich berechtigt und verpflichtet gehalten, der Achtung gegen das Amt und die allgemeine Stimme die persönliche Rücksicht gegen E—l nachsetzen zu können und zu müssen. Dem Vernehmen nach ist die ganze Verhandlung an das geistliche Ministerium gesendet, und auf weitere gerichtliche Untersuchung angefragt worden. Ueber Diestel, gegen welchen ähnliche Beschuldigungen ausgesprochen sind, schwebt noch die Untersuchung. E—l soll nach erfolgter Suspension, die er sehr ruhig und heiter aufgenommen hat, nach Berlin gereist sein, wo es ihm an Gönnern nicht fehlen kann, da seine besonderen Freunde größtentheils zu den angesehensten Familien gehören.

Nach den neuern Zeitungsnachrichten ist die Untersuchung des Muckewesens in Königsberg eingestellt worden, weil dieselbe zu mannigfachen Verzweigungen leitete und eine strenge Verfolgung das Uergerniß nur vermehrt hätte. Die darin verwickelten Prediger sind ihrer Stellen entlassen.

Ist die katholische Kirche in unserer Zeit von den Pforten der Hölle angegriffen, aber nicht überwältigt, so zerfällt in der Auflösung, was außer dieser sich befindet.

*) Ihre Meinung soll sein, durch den rechten Glauben erlange der Mensch die paradiesische Unschuld wieder, und die ihn hätten, müßten mit einander wie Adam und Eva vor dem Falle verfahren können u. s. w.

Ehreibietige Vorstellung der Aargauischen Klöster an ihre oberste Kantonsbehörde und die hohe eidgenössische Tagsatzung *).

Lit.

Durch das Dekret des hohen Großen Rathes vom 7. November 1835 und vollends durch diesfällige Verfügungen des hohen Kleinen Rathes werden die Stifte und Klöster im Aargau einerseits an ihrem von der eidgenössischen Bundesurkunde feierlich gewährleisteten Fortbestande und zugesicherten Eigenthume schwer verlehrt, anderseits an den Rechten tief gekränkt, welche ihnen kraft der Verfassung und den Kantonsgesetzen unbestreitbar zustehen. Weit entfernt von freyer Widersetzlichkeit, stützen sich die Bekränkten vielmehr auf den sonnenklaren Buchstaben und Sinn allgemein anerkannter Fundamental-Satzungen und deren herkömmliche Uebungen. Wahrlich mit wundem Herzen erfüllen sie die Pflicht gegenwärtiger Vertheidigung. Heilige Eide gegen ihre Gotteshäuser, diese Fideicommissse gemeinsamer, besonders aber katholischer Eidgenossenschaft, verpflichten jedoch die Vorsteher zu treuer Fürsorge; die Umstände fordern leider nothgedrungene Schritte, und die gute Sache gebietet laute Rechtfertigung vor Mit- und Nachwelt, wie immer die Loose fallen mögen. Auf konstitutionellem Wege klagend, verlangen sie nichts anderes denn Gerechtigkeit. Die Resultate sollen eine für das gesammte Vaterland folgenreiche Frage entscheiden: ob nämlich dem schweizerischen Bundesvertrage noch Leben und Autorität innewohne, oder ob er zum todten Worte herabgesunken sei? Unfreitig walten für Korporationen bedenkliche Auspizien, nur zu klar tragen jüngste Bedrängnisse eigenthümliches Gepräge unserer von heftigen Krisen bewegten Zeit. So abweichend auch politische Meinungen zerfallen, müssen indessen alle ächten Freunde des Vaterlandes und zuvorderst diejenigen, denen sein Heil anvertraut ist, darin übereinstimmen, daß zu Verhütung verderblicher Eigenmacht oder heilloser, jede soziellen Bande auflösender Anarchie, bestehende Legalität ungebeugt erhalten werde, und daß unter keinen Umständen Gewalt über Recht gehen könne.

Zur historischen Einleitung folgende Skizze:

Jahrhunderte vor den Bünden alter Eidgenossenschaft datirt sich der Ursprung der meisten Gotteshäuser im Aargau.

*) Dieses Aktenstück enthält in gedrängtester Kürze, über was sich sehr Vieles schreiben ließe. Etwas weitläufiger behandelt denselben Gegenstand die zur Rechtfertigung des Gottshauses Wettingen insbesondere geschriebene, meist aus interessanten Aktenstücken bestehende Broschüre. S. unten.

Der Aargauische Große Rath hat diese Zuschrift, so wie das Begnadigungsgesuch des Herrn Dekan Groth und Konsorten einer Kommission überwiesen. Der Große Rath hat sich veragt und wird erst am Dienstag nach Pfingsten wieder zusammenreten.

Muri gründeten im Jahr 1027 der elsassische Dynaste Rabbot zu Habsburg und Ida von Lothringen, dessen Gemahlin, durch Wernher, Bischof zu Straßburg, aus erblichen Gütern ihres Hauses. Wettingen stiftete aus einem Gelübde Graf Heinrich von Rapperswyl 1227. Das Benediktiner-Frauenkloster Hermeteschwyl leitet seinen Ursprung vom Kloster Muri her, in welches anfänglich ganze Familien traten, die Männer in den Convent der Religiosen, die Weibspersonen in den abgesonderten Frauen-Convent. Um das Jahr 1200 verlegten sich letztere in das Kloster Hermeteschwyl. Das Frauenkloster Fahr verdankt sein Dasein dem Kloster Einsiedeln, welches dasselbe auf dem ihm durch Lütthold von Regensberg im Jahre 1130 eigenthümlich vergabten Hofe gründete. Fromme Beguinen vereinigten sich zu Gnadenthal im eilften Jahrhunderte zu einer Familie, und gründeten aus eigenen Mitteln bescheidenen Haushalt. Durch milde Wohlthaten von Privaten und eigene Anstrengungen erwuchs Maria-Krönung zu Baden, um die Zeit der Reformation. — Aus dem Mittelalter von auswärtigen Gutthätern herstammend, stehen augenfällig die vorhandenen Stiftungen in gar keinerlei primitiven Dotations-Verhältnissen zum dermaligen Kanton; und der Kanton steht nicht in dem Verhältnisse zu jenen Stiftungen wie ein Staat, der weiland aus seinen Domainen religiöse Foundationen begabte und ausstattete. Vielmehr vertheilten Muri und die übrigen Klöster Beträchtliches von ihren Liegenschaften an die Bewohner der Gegend, und reichlich unterstützten die Abteien den Fleiß der Bebauer. Bekannt ist das wohlthätige Wirken der Ordensleute. Ermunternden Vorbildes hatten sie Kultur des Bodens und Veredlung seiner Früchte befördert. Wohl erworben äufnete sich unter dem Segen des Himmels ihr Wohlstand; neu eintretende Glieder vermehrten durch Eingebrochenes die gemeinschaftlichen Güter. Mit ihrem Flor gedieh der Wohlstand der Umgebungen; aus Einöden erblühten reiche, freundliche Fluren. Priester und Prediger, hatten die Benediktiner und Bernardiner die christliche Religion durch Wort und Werk verkündet, und Barmherzigkeit an Leidenden geübt. In ihren Zellen fanden die Wissenschaften Gunst und Aufnahme. Die Jugend genoß Pflege, Unterricht und Bildung. Dahin wandte sich manches stille Gemüth, das aus religiöser Bestimmung von den Welthändeln sich absonderte, oder müde von erduldeten Mißgeschicken, am Abende seines Lebens ein Asyl suchte. Für all die Leistungen zeugen alte und neue Annalen. Wenn neben dem hehren Lichte auch Schatten sich zeigten, wenn Führer zum Bessern mitunter Schwächen ihrer Lage theilten, so bedenke der Splitterrichter, bevor er einseitig den Stab bricht, daß nie irgend ein menschliches Gebilde ohne Fehl und Mackel sich bewährte unter der Sonne.

Jeweilige Regenten schützten die ehrwürdigen Anstalten.

Gemäß dem Stiftungsbriefe hatte Muri den ältesten Habsburger als Kastenvogt zu ernennen: „Wenn er aber durch Bedrückung dem Kloster lästig fallen, nach dreimaliger Mahnung sich nicht bessern sollte, sei er des Amtes entsetzt und ohne weiters an seiner Statt ein anderer aus der Familie zu erwählen.“ Nach der Eroberung der freien Ämter errichtete Abt Georg im Jahre 1431 mit den sieben Orten einen Schirmbrief. Er lautet: „Zu der Zyt, da das Land an unser Land kam, haben wir dem ehrwürdigen Abt Jörgen seinen Convent und das Gottshuß ze Muri und ihr Nachkommen in unsern sondern Schirm empfangen und genommen, im Namen Gottes und St. Martis. Dazu haben wir bei guten Treuwen für uns und unsere Nachkommen gelobt und verheissen den erwürdigen Abt Jörgen, seinen Convent und Gottshuß lassen ze behyabend bei allen ihren Freiheiten, Privilegien, Gnaden, Briesen, Rechtungen, Alten guten Gewohnheiten, als Sie von altem Herkommen sind, und als Sie dero Nutzen jeher genossen haben, wie die ankomen sind, daß sie von Päbsten, römischen Kaisern und Königen, auch von der Herrschaft von Oesterreich. Dazu loben wir auch den Abt Jörgen zc. und all ihr Nachkommen getreulich, ernstlich und vestiglich zu schirmen, zu handhaben und fründlich zu fürdern bei allem so er oder sin Gottshuß ietzt haben oder künftig immer gewinnen zc.“

Treulich bewährten die biedern Altvordern, was sie versprochen, es galt statt vielen Gesezen die redliche Sitte — ein Mann, ein Wort! Ausgezeichnete Huld widmete stets das erhabene Kaiserhaus von Oesterreich der Stiftung und der ältesten Gruft und Ruhestätte edler Ahnen. Wie Muri, so hätte auch Wettingen und die übrigen Klöster ähnliche Schirmbriefe aufzuweisen. Hinwieder ehrten die Beschützten empfangenes Wohlwollen durch aufrichtige Anhänglichkeit in guten wie in bösen Tagen, und gerne bewiesen sie sich werthtätig dankbar; besonders bei öffentlichen Kalamitäten, bei Unterstützungsgesuchen für kirchliche und andere gemeine Bauten, bei Hülf-Ansprachen zu gemeinnützigen Zwecken u. s. w.

Bis zu der Katastrophe, wo die Waffen des französischen Direktoriums, unter dem Aushängschilde der Freiheit, die alten Bünde vernichteten, erfreuten sich die religiösen Körperschaften friedlichen Daseins. Während der Periode gieriger Unterdrückung durch fremde Eroberer, während der einheimischen revolutionären Wirren und den Kriegs-Drangsalen trugen sie in vollem Maße ihren Antheil und linderten nicht selten aus ihren Gütern gemeinsame Noth. Durch usurpirende Dekrete der Einheits-Regierung der Selbstverwaltung ihrer Dotationen beraubt, fielen sie unter die helvetische Finanz-Administration, deren Ergebnisse noch in kläglichem Andenken stehen. Unter dem eisernen Druck muß das Recht schweigen; doch nie wird darum das Unrecht legitimirt. Schnellen Schrittes giengen die

theuern Fideicommiss dem Ruin entgegen — sie gefahrten in dem Alles verschlingenden Abgrunde begraben zu werden.

Retkend erschien im Jahre 1803 die Vermittlungsakte Napoleons. In Betracht der individuellen Eigenthumsrechte der Korporationen und der Bedürfnisse und Interessen katholischer Glaubensgenossen verfügte sie: „Die Güter, die vormals den Klöstern zugehörten, sollen ihnen wieder zugestellt werden; sei es, daß diese Güter in dem nämlichen oder in einem andern Kanton gelegen sind.“

Der Kleine Rath von Nargau drückte sich am 3. Mai 1803 bei Anlaß der Uebergabe in administrativen Beziehungen also aus:

„Mit Vergnügen haben wir uns erinnert, daß die Abteien und Klöster bei ehevoriger ihren selbst überlassenen Verwaltung immerhin durch eine nach weisen Grundsätzen eingerichtete Oekonomie sich ausgezeichnet und hauptsächlich dadurch ihre Vermögensumstände in Aufnahme gebracht haben. Ferner haben wir beherzigt, welchen wohlthätigen Einfluß ihr gut besorgter Vermögenszustand auf die Einwohner der ihnen nahe gelegenen Gemeinden und besonders auf die ärmere, von Handarbeit sich nährenden Klasse haben könne. So glaubten wir nicht nur, den Ordensgeistlichen ein Merkmal der Achtung gegen sie und den katholischen Religionsgenossen einen Beweis unserer Grundsätze zu geben, sondern eine in mehreren Rücksichten wohlthätige Verfügung zu treffen, indem wir uns beeilen, die Abteien und Gotteshäuser wieder in die Verwaltung ihres Vermögens einzusetzen.“

Der Nargau trat in Folge der nämlichen Mediation als selbstständiges Mitglied in den eidgenössischen Verein, kraft welcher die Existenz und das Eigenthum der religiösen Genossenschaften in seinem Gebiete restituirt ward. Gewiß Niemand dachte, daß jene Güter, welche, abgesehen von den Kantonal-Gebieten, den rechtmäßigen Inhabern zugestellt werden mußten, je als Quasi-Kantonal-Domänen traktirt werden könnten. Im Sinne der Vermittlung sprach der Große Rath durch Gesez vom 29. Mai 1805 die Fortdauer der Stifte und Klöster aus, und die begüterten Abteien erboten dankbar Beiträge zu katholischen Schul- und Armen-Anstalten, welche die oberste Landesbehörde gleichzeitig genehmigte. Neben den bürgerlichen Steuern leistete Muri 6000, Wettingen 5000 Franken jährlich.

Nach der Epoche des welterschütternden Sturzes Napoleons, als die siegreichen Allirten den Eidgenossen überließen, nach eigenem Gutfinden föderative und häusliche An gelegenheiten zu organisiren, berieth die Tagsatzung, angeregt durch eine Note der apostolischen Nuntiaturs, die speziellen Sicherheiten, welche den Stiften und Klöstern von der Gesamtheit der Schweiz festzusetzen wären. Der Kommissionsbericht erwog: „Die katholischen Stände betrachten dieselben als eine vorzügliche Stütze ihrer Religion und

glauben sich um so mehr berechtigt, die Garantie dieser Institute zu fordern, da mehrere derselben ehemals unter ihrem direkten Schutze oder sogenannten Schirmvogtei standen. Wenn man aber die Klöster auch nicht aus religiösem Gesichtspunkte betrachtet, fordert doch die Gerechtigkeit, sie über ihren Fortbestand und die Sicherheit ihres Eigenthumes zu beruhigen. Die Mediations-Akte hat diesen rechtlichen Grundsatz selbst anerkannt, da sie ihnen ihre Güter zurückgab. Es ist dieses um so gerechter, wenn man betrachtet, daß mehrere Klöster ehemals freie, selbstständige Herren waren, und es also ungerecht wäre, wenn sie nach verlorbenen Gerichtsherrlichkeiten nun sogar über ihre Existenz und ihr Eigenthum in Ungewißheit gelassen würden.“

Nach solchen Erwägungen stipulirte der XII. Artikel des Bundesvertrages vom 7. August 1815: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthumes, so weit es von den Kantons-Regierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich jedem andern Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.“ Dazu stimmte, laut Tagsatzungs-Protokoll, auch der Stand Aargau. Nur wünschte die Gesandtschaft, vereint mit Appenzell A. Rh., den Grundsatz zum Gegenstand eines allseitig verbindlichen Konkordats zu machen, und verwahrte hinsichtlich dieser ziemlich zufälligen Form die Kantonshoheit. In Anerkennung des föderativen Statutes verordnete der Große Rath durch Gesetz vom 19. Dezember 1817:

„S. I. Als bestehende Klöster sind anerkannt: das Benediktiner-Stift Muri, das Bernardiner-Stift Wettingen, die Frauenklöster Fahr und Hermetschwyl.

S. II. Als fortbestehend sind auch die Frauenklöster Gnadenhal und Maria-Krönung in Baden anerkannt; jedoch mit der Bedingung, daß ihr fernerer Fortbestand nicht die Verminderung des Kapitalvermögens der Stiftung zur Folge habe. Demnach wird ihnen nur insofern gestattet, Novizen aufzunehmen, als ihre Einkünfte zu ihrer Unterhaltung hinreichen.

S. V. Die Anzahl der von den Klöstern aufzunehmenden Novizen ist je nach den Verhältnissen des reinen Einkommens der Klöster und ihrer statutenmäßigen Pflichten und Verrichtungen zu beschränken.

S. XI. Die Beiträge der Klöster Muri und Wettingen werden durch ein besonderes Dekret bestimmt.

S. XII. Die Klöster des Kantons bleiben fortan gehalten, dem Kleinen Rathe über die Verwaltung ihres Vermögens alljährlich Rechnung abzulegen.“

Gemäß dem Bundes-Vertrag, welcher die religiösen Korporationen für Steuern und Abgaben dem Privatgut gleich stellte, setzte der Große Rath durch das gedachte Dekret vom 19. Dezember 1817 die bisherigen Beiträge von 11,000 auf 7000 Franken herab. Willig und gerne entrichtete

fürhin Muri 4000, Wettingen 3000 Franken. Ungetrübt genossen dieselben gleich andern Kommunitäten bürgerlichen Schutz. Im Glauben an diese durch hoheitliche Zusagen bekräftigten Zustände traten die jüngern Konventualen in die Gemeinden ein.

Bei den Veränderungen vom Jahre 1831 in der politischen Ordnung der Dinge bemerkte die verfassungsräthliche Proklamation: „Wir haben dem Gesetzgeber überdies noch zur Erleichterung der Bürger die Verbindlichkeit auferlegt, den jährlichen Beitrag unserer reichen Klöster und Stifte zu den Staatsausgaben zu bestimmen.“

Der §. XXI. der jüngsten Verfassung lautet: „Der Große Rath bestimmt den jährlichen Beitrag der Klöster und Stifte an die Staatsausgaben.“ Dieselben durften darum noch nicht besorgen, an den eidgenössischen Garantien gefährdet zu werden. Allein schon im Jahre 1832 wurden jene ursprünglich freiwilligen Widmungen zu sittlichen und konfessionellen Zwecken zum fiskalischen Vortheil verdoppelt. Muri wurde auf 11,000, Wettingen auf 6800 Fr. taxirt, und auch die übrigen Klöster verhältnismäßig in Anspruch genommen. Vorstellungen fanden kein Gehör. Die Beschätzung steigerte sich noch höher durch Dekret vom 16. Juni 1835. Es beschlug Muri für 16,200 Franken, Wettingen für 10,560 Fr. und sämtliche Klöster für 30,000 Fr.

(Schluß folgt.)

Trennungsurkunde der Diözesen Chur und St. Gallen.

Philipp von Angelis, Patriarch von Ascola, durch Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Carthago, Hausprälat Gregors XVI. unserers durch göttliche Vorsicht erwählten Papstes, Assistent des apostolischen Stuhles, Nuntius in Helvetien, Rhätien und Wallis etc.

Als Se. Heiligkeit Papst Gregor XVI. vermöge der Ihm obliegenden Vorsorge für alle Kirchen, und daher auch für die zwei verwaisten und zu gleichen Rechten vereinten Kirchen von Chur und St. Gallen, aus freiem Antriebe und kraft seiner Machtvollkommenheit in einer Consistorial-Versammlung den 6. April verflossenen Jahres, Se. Hochwürden Hrn. Johann Georg Laurenz Bossi, Kanonikus der Kathedrale zu Chur und Kapitular-Vikar derselben Diözese zum Bischof beider bemeldten Kirchen ernannt und eingesetzt hatte, hat Sie durch ein Dekret vom 25. März des nämlichen Jahres ausdrücklich sich vorbehalten, hinsichtlich jener Kirchen diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die in Bezug auf Verhältnisse, Vertlichkeiten sowohl als auf Personen am geeignetesten sein möchten, zu größerer Ehre Gottes, der Kirche und zum ewigen Heile der Gläubigen. In Erwägung der Lage jener Diözesen und in Berücksichtigung der Wünsche der unter sich uneinigten Kantone, hat Se. Heiligkeit, um zu verhindern, daß die Vereinigung genannter

Diözesen, welche einzig zum Wohle der Gläubigen gebildet worden, nicht zu ihrem eigenen Schaden gereiche, aus oberhirtlicher, väterlicher Vorsorge, auf eigenen Antrieb und vermöge apostolischer Machtvollkommenheit geruht, durch ein Consistorialdekret vom 23. des Monats März die Trennung der Diözesen Chur und St. Gallen, die unter gleichen Rechten, laut Bulle vom 2. Juli 1823, waren vereinigt worden, auszusprechen.

Kraft des erwähnten Beschlusses, und dazu von Sr. Heiligkeit unserm Herrn bevollmächtigt, erklären wir, daß der Kirchsprengel von St. Gallen mit allen seinen Pfarreien, Kirchen, Stiften und Klöstern und sowohl weltlichen als klösterlichen Benefizien, bis und so lange vom heil. Stuhle nichts anderes beschlossen werden sollte, entgliedert, getheilt und getrennt sei, und erklären weiter, daß Personen beiderlei Geschlechtes und Einwohner, sowohl weltlichen als geistlichen Standes, Priester, Benefiziaten und Mönchsorden, jeden Ranges, Standes, Ordens und Berufes, die in der Diözese St. Gallen sich befinden, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Chur einstweilen befreit, getrennt sein und als solche betrachtet werden sollen, und nichts soll diesem entgegenstehen, was in Betreff vorliegender Sache auch besonders angeführt werden könnte.

Gegeben zu Schwyz in unserer Residenz, 26. April 1836.
(Unterschriften.)

Kirchliche Nachrichten.

Nargau. Der Kleine Rath des Kantons Nargau zeigte bei der Berichterstattung über die neue Klosteradministration vorige Woche dem Großen Rathe an, daß dem Klosteradministrator von Muri die Kapitalbriefe für im Ausland stehende Posten darum nicht ausgeliefert worden, weil der Abt jenes Klosters sich schon vor mehreren Monaten mit diesen Papieren im Werth von 350,000 Fr. absentirt hatte, und daß der Konvent von Muri zu Folge seiner Obedienz keine Mittel zu besitzen erklärte, seinen Abt, über dessen Aufenthalt der Konvent im Ungewissen sei, wieder in's Kloster zurückzubringen. — Wir können nicht wissen, in wie fern diese Angabe richtig oder unrichtig ist. Aber in jedem Falle ist offenbar, daß der Abt sich mit diesen Papieren erst fortbegeben hätte, als man wegen der Fortexistenz der Nargauischen Klöster sich bange Fragen zu stellen anfangen mußte, und daß also in jedem Falle der Sache nichts anderes zum Grunde liegen könnte als das vorsichtige Bestreben, sich dasjenige von seinem Eigenthume zu retten, was sich retten ließe. Es gebe nur die Nargauische Regierung den Klöstern hinreichende Garantie über ihre Existenz und ihr Eigenthum, alsdann würde im Jahre 1836 so wenig eine Beseitigung von Vermögen zu besorgen sein, als in der langen Zeit vor unserm Tagen. So lange aber die Klöster diese Garantie nicht zu haben glauben, könnte man einen Kloster Vorstand nicht für unklug, noch weniger ungerecht halten,

wenn er das retten wollte, was er als sein rechtmäßiges Eigenthum ansieht, wenn er es bedroht glaubt.

Freiburg. Wir haben zwei Adressen, d. d. 20. April 1836, vor uns liegen, welche während der letzten Synode von dem Klerus dem hochw. Bischöfe sind überreicht worden. In der ersten Adresse sprechen sie ihre Liebe, Verehrung und völlige Ergebenheit gegen den hochw. Bischof, gegen den heil. Vater Gregor XVI. aber ihren Dank aus, daß er durch das Rundschreiben vom 17. Mai 1835 (betreffend die Badener-Konferenz-Artikel) sowohl dem einzelnen Gläubigen als auch dem Hirten den Weg gewiesen, der ihn vor Verirrung überhaupt und vor der jetzt drohenden insbesondere gewarnt habe. Sie erneuern darin sowohl dem hochw. Bischöfe als auch dem heil. Vater das Versprechen, daß sie, wie sie bei der Weihe zu Priestern gelobt haben, ohne Rückhalt und mit kindlicher Ergebenheit der Stimme des heil. Vaters in allen Verhältnissen folgen wollen, wie Samuel der Stimme des Hohenpriesters. — Unterzeichnet von allen Dekanen, Erzpriestern und Priestern der Diözese Lausanne und Genf.

In der zweiten sprechen sämmtliche zur Synode versammelte Priester des Kantons Freiburg ihre Besorgnis aus wegen der Proklamation der freiburgischen Regierung vom 8. April l. J., daß dieselbe, anstatt, wie die katholische Regierung des Kantons Schwyz, den Wünschen der freib. Kantonsbürger zu willfahren und der Katholiken im Jura sich anzunehmen, vielmehr diese Lektorn noch als Aufreißer bezeichnet und Alles gebilligt hat, was die protest. Regierung von Bern gethan, die mit Waffengewalt ihre Beschlüsse aufrecht erhalten und durch Annahme der Badener-Konferenz-Artikel jene Verträge und die Verfassung aus den Augen verloren zu haben scheine, durch welche die römisch-katholische Religion garantirt gewesen sei. Befremdend erscheint ihnen, daß die weltliche Regierung sich selbst als die Leuchte aufstellen wolle, auf welche die Katholiken hinsehen sollen, um zu wissen, ob ihre Religion in Gefahr sei oder nicht — etwas, was der Lehre des katholischen Glaubens geradezu entgegen sei, die da sagt, daß der Papst und die Bischöfe dazu verordnet seien, die Kirche Gottes und die Heerde zu leiten, — somit haben diese (Papst und Bischöfe) die Pflicht auf sich, die Religion in unserm Lande zu schützen, die weltliche Behörde aber sei berufen, die Geistlichkeit hierin zu unterstützen. Die Unterzeichneten bitten ihren Hirten, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Gläubigen wissen, an wen sie sich in religiösen Angelegenheiten zu halten haben.

Freiburg im Breisgau. Am 4. Mai wurde Herr Dombekan und Weihbischof von Vicari einstimmig zum Erzbischof der rheinischen Kirchenprovinz ernannt; der aber die Wahl ausschlug, weil er der Landesregierung nicht zu gefallen glaubte.

Bei Gebrüdern Näber ist erschienen und zu haben:
Das Gotteshaus Wettingen in Bertheidigung seines Eigenthums und seines Rechtes dargestellt in der Reihe der dahierigen Altstücke. gr. 8. In Umschlag br. 15 Kr.